

## d. Tarif

für das ein- und zweispännige Droschkenfuhrwerk in Aachen und Birtzheid.

I. Im innern Stadtgebiet, wofür die folgende Circumscriptionslinie ist: von Villa monte vor Pontthor nach Neuenhaus auf der Baelfer Straße, von da nach dem südlichen Ende des jüdischen Friedhofes auf der Lütticher Straße, von da nach der Ausmündung der Sebastianstraße auf der Eupener Actienstraße, der Sebastian-, der Altborfer- und der Kapellen-Straße, Johann entlang und beide Häuserreihen in sich schließend nach dem Gillebach bei Franken-berg; östlich hiervon weiter bis an das östliche Ende des neuen Gefangenhauses auf der Trierer Straße, von da nach dem Aachen-Jülicher Bahnhof auf der Kölner Straße, von dort nach dem Knipp auf der Linnicher Straße; weiter Johann durch die Theresienstraße und das Louberg-Stadtviertel in sich schließend bis nach Villa monte vor Pontthor.

M. 1		M. 2	
1. Von Morgens 6 Uhr bis 10 Uhr Abends für eine Person . . . . .	— 60	bruch, Ruffert, Raackert, Müsch, Strüver, Weber, Tivoli, Wolff, Haaren, Bahnhof der Aachen-Jülicher Bahn, Kalkofen, Rothe Erde.	1 60
für jede fernere Person . . . . .	— 20	Für 1 und 2 Personen . . . . .	
Wird die Droschke nach dem Hause bestellt, außerdem . . . . .	— 10	Für 3 und 4 Personen . . . . .	2 —
2. Von Abends 10 Uhr bis 6 Uhr Morgens das Doppelte der vorstehenden Sätze.		V. Nach Schönforst, Forst, Schöthal, Neuenhaus, Trimborn, Linzenshäuschen, Nonheide, Baelferquartier, Laurensberg, Alt-Schurzelt, Delmühle, Schloß Rave, Richterich, Sörrierhaus, Kaiserdrub, Haarenheidchen.	
3. Für Fahrten, die vor 10 Uhr Abends beginnen und später endigen.		Für 1 und 2 Personen . . . . .	2 50
Zuschlag zu 1. . . . .	— 30	Für 3 und 4 Personen . . . . .	3 —
cf. Bemerkungen a. b. c. e. g. l.		VI. Nach Brand, Eilenbof, Karlshöhe, Baels (bis Blumenthal), Pauliner Wäldchen, Borweiden, Verlautenheide, Bayershaus.	
II. Nach dem Louberge.		Für 1 und 2 Personen . . . . .	3 —
1. Bis zur Wirthschaft Belbevere für 1 und 2 Personen . . . . .	1 50	Für 3 und 4 Personen . . . . .	4 —
für 3 und 4 Personen . . . . .	2 —	VII. Nach Forbach, Remiers, Pannesheide, Kollscheid, Bardenberg, Wilhelmstein.	
2. Bis zur Höhe (Dobels) für 1 u. 2 Personen für 3 und 4 Personen . . . . .	2 50	Für 1 und 2 Personen . . . . .	5 —
		Für 3 und 4 Personen . . . . .	6 —
III. Nach dem katholischen Kirchhof vor Aalbertsthor, Kirberichshof, neuer Birtzheid Kirchhof, Etermühle, Eckenberg, Eich, Wartabrunn, gebrannte Mühle, Kriegerhäuschen, weiße Haus vor Baelferthor, Süstern, Lehmküchen, Karlsburg, Kapuzinerhäuschen.		VIII. Bei Zeitfahrten.	
Für 1 und 2 Personen . . . . .	1 20	Für jede halbe Stunde und den angebrochenen Theil derselben zahlen	
Für 3 und 4 Personen . . . . .	1 60	1 und 2 Personen . . . . .	1 30
IV. Nach Bever, Försterei am Siegel, Raerener (Pr.-) Straße, Steinebrück, Bahn-		3 und 4 Personen . . . . .	1 50
		Jede fernere Person . . . . .	— 30
		cf. Bemerkungen a. b. c. d. e. h. i. l. m.	

## Bemerkungen.

a. Kinder unter 10 Jahren, mit Ausnahme von Säuglingen und Schoopkindern, welche frei sind, zahlen in Begleitung Erwachsener die Hälfte. — b. Mehr als 4 Personen aufzunehmen, ist der Kutscher nicht verpflichtet. Nimmt er sie aber auf, so darf er nur die im Tarif angegebenen Preise fordern. — c. Gewöhnliche Reisekiste, Handtasser und Hutfutterale unter 10 Pfund im Einzelnen sind frei. Für 1 Koffer, Koll und ähnliches Gepäck ist pro Stück außer der Taxe 30 Pfennige zu zahlen. (Tag- und Nachtzeit macht hierbei keinen Unterschied.) — d. Das Gewässergeld haben die Fahrgäste für Hin- und Rückweg zu zahlen. — e. Eine einzelne der tarifirten Fahrten ohne Rückfahrt kann nicht nach Zeit berechnet werden. Für dieselben gilt der nächste Weg zum Ziele. Abweichungen hiervon setzen eine vorzügliche besondere Einigung mit dem Kutscher voraus. Weiter als bis nach den im Tarif aufgeführten Orten ist kein Kutscher zu fahren verpflichtet. — f. Trinkgelde außer der Taxe dürfen nicht gefordert werden. — g. Die Tourfahrt im innern Stadtgebiet (cf. I des Tarifs) endet, wenn der Fahrgast aussteigt oder halten läßt. Werden jedoch Fahrgäste zu oder nach einer gemeinschaftlichen Fahrt an mehreren Orten abgeholt oder ausgesetzt, so ist neben dem tarifmäßigen Satze für die gemeinschaftliche Fahrt von dem Ein- oder Aussteigenden bei dem

zweiten und ferneren Halten bis 5 Minuten jedes Mal eine besondere Vergütung von 25 Pfennigen zu entrichten. h. Die Taxe sub II bis incl. VIII des Tarifs gilt ohne Erhöhung, auch wenn die Droschke nach dem Hause bestellt wird. — i. Die Verpflichtung zur Ausführung von Nachtfahrten beschränkt sich auf das innere Stadtgebiet (I des Tarifs), wofür auch nur allein die Bestimmung sub I 3. gilt. Ueber die Fahrpreise bei größeren Tour- und Zeitfahrten (II bis incl. VIII des Tarifs), welche in die Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens fallen, haben die Fahrgäste sich mit dem Kutscher besonders zu einigen und hat dieser sie beim Beginn der Tourfahrt, resp. bei einer Zeitfahrt so frühzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß die Rückfahrt noch vor 10 Uhr beendet sein kann, widrigensfalls er sich mit den Tarifätzen begnügen muß. — k. Auf dem Halteplatze darf keine Fuhr aus dem Grunde, daß der Wagen bestellt sei, abgelehnt werden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Droschken, welche vor den Bahnhofen für die ankommenden Eisenbahnreisenden amtlich bestimmt sind, oder nachweislich eine bestimmte berartige Bestellung erhalten haben. — l. Bei Bestellungen, die dem Kutscher auf dem Halteplatze oder während der Rückfahrt kahn gemacht werden, hat er den Besteller mitzunehmen, wenn dieser es verlangt, und sich alsbald nach